

**Ordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium und die Prüfungen im Studienprogramm Q+**

Vom 5. August 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2019, S. 399)

geändert mit Ordnung vom

9. Mai 2025
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 6/2025, S. 690)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) am 5. Juli 2019 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Studienprogramm Q+ beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Zweck, Struktur und Anforderungen für das erfolgreiche Absolvieren des Studienprogramms Q+

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studienprogramms Q+, Umfang, Studienbeginn, Veranstaltungen
- § 3 Lenkungsausschuss
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Studienprogramm Q+, Bewerbung, Auswahlverfahren
- § 6 Zeitliche Befristung der Zulassung, Fortführung des Studienprogramms Q+
- § 7 Wahl von Veranstaltungen, qualifizierte Teilnahme, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abschluss

Abschnitt II: Studien- und Prüfungsleistungen als Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen des Studienprogramms Q+

- § 9 Option zum Erwerb von Leistungspunkten
- § 10 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Qualifizierte Studien- und Prüfungsleistung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 12 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 13 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 14 Inkrafttreten

Anhang - Beteiligte Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen

Abschnitt I:
Zweck, Struktur und
Anforderungen für das erfolgreiche Absolvieren
des Studienprogramms Q+

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Abschluss des Studienprogramms Q+ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) sowie die optional bestehende Möglichkeit zum Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen des Studienprogramms.
- (2) Das Studienprogramm Q+ ist ein Studienangebot, das zusätzliche Lehrveranstaltungen anbietet, welche sich an besonders leistungsfähige und leistungsbereite Studierende der JGU richten. Ziel ist es, diese Studierenden insbesondere in fachübergreifenden und Wissenschaft reflektierenden Veranstaltungen über ihre fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengänge hinaus zu fördern und in besonderer Weise auf anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeiten vorzubereiten.
- (3) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms Q+ sind die Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen der JGU, die sich am Studienprogramm Q+ beteiligen (Anhang).
- (4) Die im Rahmen des Studienprogramms Q+ durchgeführten Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch das hauptberuflich oder nebenberuflich an der JGU tätige wissenschaftliche oder künstlerische Personal angeboten. Darüber hinaus kann das Angebot des Studienprogramms Q+ durch außeruniversitäre Veranstaltungen ergänzt werden; auf § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 2

Gliederung des Studienprogramms Q+, Umfang, Studienbeginn, Veranstaltungen

- (1) Das Studienprogramm Q+ gliedert sich in eine kleine und eine große Variante. Die kleine, in der Regel vier Semester umfassende Variante des Studienprogramms Q+ beinhaltet Veranstaltungen gemäß Absatz 3 im Umfang von mindestens 600 Zeitstunden Workload (durchschnittlicher Arbeitsaufwand gemäß ECTS Users Guide der Europäischen Kommission). Die große, in der Regel sechs Semester umfassende Variante des Studienprogramms Q+ beinhaltet einschließlich der kleinen Variante Veranstaltungen gemäß Absatz 3 im Umfang von mindestens 900 Zeitstunden Workload.
- (2) Die Zulassung zum Studienprogramm Q+ ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.
- (3) Im Rahmen des Studienprogramms Q+ werden folgende Veranstaltungen angeboten:
- a) Kernbereich I: Veranstaltungen zur Reflexion von Wissen und Wissenschaft, die in der Regel für Studierende des Studienprogramms Q+ konzipiert und angeboten werden (Veranstaltungen z.B. zu erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen und/oder wissenschaftshistorischen Fragen);
 - b) Kernbereich II: Weitere Veranstaltungen, die in der Regel für Studierende des Studienprogramms Q+ konzipiert und angeboten werden;
 - c) Wahlbereich: Lehrveranstaltungen des regulären Studienangebots der JGU, deren Teilnahme gemäß Absatz 6 für das Studienprogramm Q+ freigegeben wird;

- d) Freier Bereich: Inner- und außeruniversitäre Veranstaltungen, die dem Erreichen des Ziels des Studienprogramms Q+ dienen und deren Anerkennung als geeignete Veranstaltung im Rahmen des Studienprogramms Q+ rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zwischen den Studierenden, den Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie dem Lenkungsausschuss individuell vereinbart wird.

(4) Für jedes Semester wird mit Genehmigung des Lenkungsausschusses ein Programm mit den Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Buchst. a bis c erstellt. Das Programm wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gemacht.

(5) Für jede Veranstaltung des Studienprogramms Q+ sind zusammen mit der Genehmigung gemäß Absatz 4 die Bedingungen für deren erfolgreiches Absolvieren sowie ggf. die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungspunkten gemäß § 9 festzulegen.

(6) In Fällen des inneruniversitären Lehrangebots gemäß Absatz 3 Buchst. a - d kann eine Genehmigung nur erfolgen, wenn die Zustimmung der jeweiligen Dekanin oder des Dekans, der jeweiligen Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekan oder der jeweiligen Rektorin oder des Rektors vorliegt.

§ 3

Lenkungsausschuss

(1) Der Senat setzt einen Lenkungsausschuss ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Lenkungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Lenkungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Aufgaben des Lenkungsausschusses sind insbesondere:

- a) Festlegung der Anzahl von Plätzen im Studienprogramm Q+ im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten und Hochschulen,
- b) Verbindliche Regelung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens sowie die abschließende Entscheidung über die Auswahl und Zulassung der Studierenden,
- c) Festlegung des Semesterangebots einschl. der Bedingungen für eine qualifizierte und erfolgreiche Teilnahme,
- d) Koordination sowie Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienprogramms Q+.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Buchst. b kann der Lenkungsausschuss eine Auswahlkommission einsetzen; Näheres ist in § 4 geregelt.

(3) Dem Lenkungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an. Die am Studienprogramm Q+ beteiligten Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen, die mit je einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lenkungsausschuss vertreten sein sollen, schlagen dem Senat geeignete Vertreterinnen und Vertreter vor.

(4) Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Vertretungen sind nicht zulässig.

(6) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind in der Regel hochschulöffentlich; dies gilt nicht für personenbezogene Beratungen und Entscheidungen, insbesondere über die Auswahl von Studierenden oder die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen. Diesbezüglich unterliegen die Mitglieder des Lenkungsausschusses der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Lenkungsausschuss wird von einem Koordinierungsbüro unterstützt. Die Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung für das Koordinierungsbüro geregelt, die der Lenkungsausschuss verabschiedet.

(8) Belastende Entscheidungen des Lenkungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich elektronisch oder schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Auswahlkommission

(1) Der Lenkungsausschuss kann eine Auswahlkommission einsetzen, welche das Auswahlverfahren gemäß § 5 durchführt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter

- a) mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der JGU; hiervon muss mindestens eines dem Lenkungsausschuss gemäß § 3 angehören,
- b) mindestens einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der am Studienprogramm Q+ beteiligten Fachbereiche, Fakultäten oder Hochschulen, das vorzugsweise selbst Teilnehmende oder Teilnehmender am Studienprogramm Q+ oder Alumna oder Alumnus des Studienprogramms Q+ ist.

Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das dem Lenkungsausschuss angehört, zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(3) Die Auswahlkommission erstellt, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Vorauswahl der Fachbereiche, Fakultäten oder Hochschulen, entsprechend der Kriterien gemäß § 5 Abs. 4 sowie nach Maßgabe verfügbarer Plätze eine Empfehlung über die Zulassung zum Studienprogramm Q+ für den Lenkungsausschuss.

(4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) § 3 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für das Studienprogramm Q+, Bewerbung, Auswahlverfahren

(1) Zur kleinen Variante des Studienprogramms Q+ wird zugelassen, wer

- a) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang oder zur Promotion eingeschrieben ist und
- b) sich zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens im zweiten Hochschulsesemester befindet und
- c) für die Teilnahme an der kleinen Variante des Studienprogramms Q+ gemäß § 5 Abs. 4 ausgewählt wurde.

(2) Zur großen Variante des Studienprogramms Q+ wird zugelassen, wer

- a) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in einem grundständigen oder weiterführenden Studiengang oder zur Promotion eingeschrieben ist und
- b) die kleine Variante des Studienprogramms Q+ erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Bewerbungen für die Zulassung zur kleinen Variante sind fristgerecht und in der festgelegten Form an den Lenkungsausschuss des Studienprogramms Q+ zu richten. Die Bewerbungsfristen und einzureichenden Unterlagen werden vom Lenkungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Zulassung zur großen Variante ist eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Lenkungsausschuss ausreichend.

(4) Der Lenkungsausschuss entscheidet, gegebenenfalls nach einer Vorauswahl gemäß Absatz 5 sowie gegebenenfalls auf Grund eines Votums der Auswahlkommission gemäß § 4, nach Maßgabe der verfügbaren Teilnahmeplätze über die Zulassung zum Studienprogramm Q+. Dabei ist eine angemessene Beteiligung von Bewerberinnen und Bewerber aus den Fachbereichen, Fakultäten und Hochschulen lt. Anhang anzustreben. Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind:

- a) Wissenschaftliche Neugier und Freude an der Erkenntnis sowie Interesse an der Auseinandersetzung mit anderen Fachgebieten,
- b) überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und -fähigkeit,
- c) überdurchschnittliche Qualität der akademischen Leistungen,
- d) gesellschaftliches Engagement und außerfachliche Interessen.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Auswahl. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studienprogramm Q+ besteht nicht.

(5) Die Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen sind berechtigt, unter den Bewerberinnen und Bewerbern des eigenen Bereichs eine Vorauswahl hinsichtlich des Vorliegens einer überdurchschnittlichen Qualität der akademischen Leistungen (Absatz 4 Satz 3 Buchst. c) durchzuführen. Diese ist beim weiteren Auswahlverfahren zu berücksichtigen.

§ 6

Zeitliche Befristung der Zulassung, Fortführung des Studienprogramms Q+

(1) Die Zulassung zum Studienprogramm Q+ erfolgt für jeweils zwei Studiensemester und verlängert sich automatisch, sofern die oder der Studierende:

- a) weiterhin an der JGU eingeschrieben ist und
- b) im Verlauf von zwei aufeinander folgenden Studiensemestern an mindestens einer Veranstaltung des Studienprogramms qualifiziert teilgenommen hat.

Als Studiensemester gemäß Buchst. b zählt jedes Fachsemester, in dem die oder der Studierende an der JGU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchst. b nicht gegeben, ist die oder der Studierende zu einer Studienberatung einzuladen, in der die Gründe hierfür erörtert und Optionen für eine Fortführung oder eine Beendigung des Studienprogramms vereinbart werden.

(3) Für die Einhaltung von Fristen, die in der vorliegenden Ordnung genannt sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Teilnehmenden nicht zu vertretende Gründe,
2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
4. durch einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt, der die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für das Studienprogramm Q+ während der Vorlesungszeit verhindert,
5. durch ein Praktikum, das die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für das Studienprogramm Q+ während der Vorlesungszeit verhindert oder
6. durch das Anfertigen einer Studienabschlussarbeit, die eine planmäßige Teilnahme am Studienprogramm Q+ verhindert.

Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen Fristen verlängern.

(4) Eine Rückmeldung zum Studienprogramm Q+ ist nicht möglich, wenn die oder der Studierende nicht zeitgleich an der JGU eingeschrieben ist.

§ 7

Wahl von Veranstaltungen, qualifizierte Teilnahme, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Verlauf der kleinen und der großen Variante des Studienprogramms Q+ ist die qualifiziert Teilnahme an jeweils mindestens einer Veranstaltung aus Kernbereich I und Kernbereich II verpflichtend. Alle weiteren Veranstaltungen können von den Studierenden nach Maßgabe verfügbarer Plätze frei gewählt werden.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass Studierende des Studienprogramms Q+ aktiv und qualifiziert an den Veranstaltungen teilnehmen und die vorgesehenen Studienleistungen erbringen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter bescheinigt die qualifizierte Teilnahme.

(3) Die Anerkennung von parallel oder bereits zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für das Studienprogramm Q+, die im Rahmen eines Studiengangs, für den die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist oder war, verpflichtend sind („Doppelverwertung“), ist gemäß der Zielsetzung des Studienprogramms Q+ nicht möglich.

§ 8**Abschluss**

(1) Das Studienprogramm Q+ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierende oder der Studierende in dem in § 2 Abs. 1 genannten Umfang an den gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Veranstaltungen qualifiziert teilgenommen hat.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms Q+ wird eine Bescheinigung über die qualifizierte Teilnahme am Studienprogramm Q+ in der kleinen Variante oder über die qualifizierte Teilnahme am Studienprogramm Q+ in der großen Variante ausgestellt. Die Bescheinigung weist die absolvierten Veranstaltungen aus. Sie trägt das Datum der Ausstellung und ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Bescheinigung wird mit einem Anhang versehen, der die Zugangsvoraussetzungen, die Kompetenzziele sowie die Studienstruktur und die Studieninhalte des Studienprogramms Q+ beschreibt.

Abschnitt II:
Studien- und Prüfungsleistungen
als Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten
im Rahmen des Studienprogramms Q+

§ 9**Option zum Erwerb von Leistungspunkten**

(1) Im Studienprogramms Q+ ist die Vergabe von Leistungspunkten nicht vorgesehen. Sofern eine zugelassene Studierende oder ein zugelassener Studierender dies wünscht und sofern für die Lehrveranstaltung seitens der oder des für die Veranstaltung Verantwortlichen die optionale Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen ist, kann sie oder er allerdings auch im Rahmen des Studienprogramms Q+ Leistungspunkte gemäß dem ECTS User Guide der Europäischen Kommission erwerben. Diese können bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für Leistungen außerhalb des Studienprogramms Q+ anerkannt und angerechnet werden.

(2) Die zu vergebenden Leistungspunkte werden durch den Lenkungsausschuss im Rahmen der Genehmigung der Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. c für die einzelnen Veranstaltungen festgelegt. Er soll sich dabei an eventuell vorhandene Vorgaben der Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen orientieren.

(3) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt eine qualifizierte Beurteilung durch die Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters darüber voraus, dass die festgelegten und vom Lenkungsausschuss im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c bestätigten Anforderungen erfüllt sind und die Lernergebnisse auf dem entsprechenden Niveau des Studienprogramms Q+ erreicht wurden.

(4) Der Nachweis des Erreichens der Lernergebnisse wird in der Regel durch das Erbringen von qualifizierten Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht.

§ 10

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Lenkungsausschuss übernimmt die Funktion des Prüfungsausschusses für das Studienprogramm Q+. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist grundsätzlich für alle Entscheidungen zuständig, die bezüglich des Erbringens qualifizierter Studien- und Prüfungsleistungen als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten zu treffen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die für die qualifizierte Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Prüferinnen und Prüfer.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel die für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Personen. Die einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, insb. §§ 24 und 25 HochSchG, sind zu gewährleisten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

§ 11

Qualifizierte Studien- und Prüfungsleistung

(1) Durch eine qualifizierte Studien- oder Prüfungsleistung soll festgestellt werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat das vorausgesetzte Lernergebnis erreicht hat und dazu in der Lage ist, auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine wissenschaftliche Fragestellung zu einem Thema der Veranstaltung zu entwickeln und auf einem anspruchsvollen Niveau zu bearbeiten.

(2) Qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen bestehen insbesondere in den Formen von Kurzklausuren, Protokollen, Referaten, praktischen Übung, schriftlichen Arbeiten oder mündlichen Prüfungen und Kolloquien oder einer Kombination dieser Formen. Weitere Formen sind zulässig, sofern sie vom Lenkungsausschuss auf Vorschlag der oder des Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bei der Genehmigung einer Veranstaltung festgelegt werden. Das Erreichen der Lernergebnisse kann im begründeten Einzelfall auch bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende qualifiziert an der Veranstaltung teilgenommen und das vorausgesetzte Leistungsniveau gemäß Absatz 1 erbracht hat, ohne dass eine formale Leistungsüberprüfung gemäß Satz 1 und 2 vorgenommen wurde.

(3) Die oder der Verantwortliche für die Lehrveranstaltung informiert spätestens zu Beginn der Veranstaltung die Studierenden in Übereinstimmung mit den Festlegungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c über die Art, den Umfang sowie ggf. die Dauer der zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistungen. Im Falle von termingebunden zu erbringenden Leistungen sind die Studierenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen zuvor, über die festgelegten Termine zu informieren.

(4) Auf Wunsch der Studierenden oder des Studierenden und mit Zustimmung der oder des Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung können Studienleistungen in einer Fremdsprache absolviert werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers als Gruppenleistung erbracht werden. Die einzelnen Beiträge sind deutlich voneinander abzugrenzen. Sie werden individuell bewertet.

(6) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Studien- und Prüfungsleistung sind als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt eine Leistung auch dann, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für das Erbringen der Leistung festgesetzten Termin nicht einhält oder nach Beginn des Termins zurücktritt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung in schriftlicher oder praktischer Form mit Ausnahme von Klausuren eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Studienleistung selbstständig erarbeitet und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Studienleitung mit "nicht bestanden" bewertet. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Ist eine Studien- oder eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so informiert die Prüferin oder der Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten hierüber. Die Gründe für das Nicht-Bestehen sind zu erläutern.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer informiert den Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 12

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

Der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der Studentin oder dem Studenten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Akten gewährt, die sich auf Verwaltungsakte beziehen, sowie in die Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossenem Studienprogramm Q+ möglich. Sofern erforderlich, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Elektronischer Dokumentenverkehr

- (1) Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form durchgeführt werden; die hierzu einschlägigen Bestimmungen (insbesondere §§ 3a und 37 VwVerfG) sind anzuwenden.
- (2) Die JGU kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen, in elektronischer Form erfolgt.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, das Online-Portal der integrierten Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 5. August 2019

in Vertretung

Univ.-Prof. Dr. Stefan Jolie

Vizepräsident für Studium und Lehre der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anhang - Beteiligte Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen

- FB 01 – Katholische und Evangelische Theologie mit der
Evangelisch-Theologischen Fakultät und der Katholisch-Theologischen Fakultät
- FB 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
- FB 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
- FB 04 – Universitätsmedizin
- FB 05 – Philosophie und Philologie
- FB 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
- FB 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
- FB 08 – Physik, Mathematik und Informatik
- FB 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
- FB 10 – Biologie
- HfMM – Hochschule für Musik Mainz

Die beteiligten Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen legen rechtzeitig für jedes Semester ihre Beteiligung und deren Umfang am Studienprogramm Q+ fest.